

Feuerwehr Dienstvorschrift 810

Diese Vorschrift enthält die einheitlichen Regelungen für den gesamten Fernmeldebetriebsdienst. In den Hauptabschnitten 1 bis 4 sind die allgemeinverbindlichen Bestimmungen und in den nachfolgenden Hauptabschnitten die speziellen Regelungen für die Durchführung des Fernmeldeverkehrs in den einzelnen Betriebsarten festgelegt.

Durch Entnahme des allgemeinverbindlichen Teils, des speziellen Abschnitts für die Durchführung des Fernmeldeverkehrs und der dafür benötigten Anlagen kann bei Bedarf ein Auszug zusammengestellt werden.

Diese Auszüge sind

- PDV / DV 810.1 Fernschreibdienst
- PDV / DV 810.2 Telegrafiefunkdienst
- PDV / DV 810.3 Sprechfunkdienst
- PDV / DV 810.4 Fernsprechdienst

Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Vorschrift gilt für den Fernmeldebetriebsdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

1.1.2 Für das Betreiben von Fernmeldeverbindungen gelten u. a.

- fernmelderechtliche Bestimmungen
- Verschlusssachenanweisungen
- Dienstvorschriften

in der jeweils gültigen Fassung.

1.1.3 Die Durchführung des Fernmeldeverkehrs bei besonderen Anlässen wie Katastrophen, Alarm- und Verteidigungsfall erfordert ggf. zusätzliche Regelungen.

1.2 Aufgaben und Gliederung

1.2.1 Der Fernmeldebetriebsdienst hat die Aufgabe, dienstliche Nachrichten sicher und schnell über Fernmeldeverbindungen zu befördern.

1.2.2 Fernmeldeverbindungen sind in Fernmeldenetzen zusammengefasst und können in

- Netzebenen
- Netzgruppen
- Verkehrsbereiche
- Verkehrskreise

unterteilt werden.

1.2.3 Fernmeldenetze können sich in obere und untere Netzebenen gliedern.

Die oberen Netzebenen (ON) bestehen aus den Fernmeldeverbindungen zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander.

Die unteren Netzebenen (UN) bestehen aus den Fernmeldeverbindungen innerhalb der Zuständigkeitsbereiche des Bundes und der Länder.

1.2.4 Der Fernmeldeverkehr wird durch Fernmeldebetriebsstellen abgewickelt.

Für jede Fernmeldebetriebsstelle wird ein Kennzeichen und/oder Rufzeichen/-Name zugeteilt.

1.3 Betriebsleitung

1.3.1 Die Betriebsleitung wird durch den Bundesminister des Inneren und die Innenminister/-Senatoren der Länder für ihren Bereich ausgeübt.

1.3.2 In Grundsatzfragen ist der Bundesminister des Inneren im Einvernehmen mit den Innenministern/-Senatoren der Länder für die Vertretung der BOS gegenüber dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zuständig.

1.3.3 Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für

- Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift und aller rechtlichen Bestimmungen des Fernmeldebetriebs

- Erlass von Zusatzregelungen für ihren Bereich
- Einteilung nachgeordneter Betriebsleitungen
- Erstellung und Herausgabe von Betriebsunterlagen
- Zuteilung der Kennzeichen und/oder Rufzeichen/-Namen
- Überwachung des Fernmeldebetriebs

1.3.4 Nachgeordnete Betriebsleitungen sind im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung verantwortlich und weisungsbefugt.

Aufgaben wie

- erste Verbindungsaufnahme
- Wiedereröffnung des Fernmeldeverkehrs nach Unterbrechungen
- Einhalten der Fernmeldedisziplin
- Beendigung des Fernmeldeeinsatzes nach Weisung des taktischen Führers

können auch mit der Leitung des Fernmeldeverkehrs beauftragten Fernmeldebetriebsstelle übertragen werden.

1.3.5 Die Betriebsleitung des Bundesministers des Inneren erstellt Betriebsstellenübersichten sowie Skizzen der oberen Netzebene, die fortlaufend zu aktualisieren sind. Die Betriebsleitungen der Länder teilen sie eingetretenen Änderungen mit.

1.4 Fernmeldesicherheit

1.4.1 Fernmeldesicherheit wird erreicht durch Maßnahmen, die verhindern, daß

- unbefugte schutzbedürftige Informationen aus dem Fernmeldeverkehr gewinnen
- Unbefugte am Fernmeldeverkehr teilnehmen
- der Fernmeldeverkehr gestört wird

1.4.2 Schutzbedürftige Nachrichten sind zu

- verschleiern
- tarnen
- kryptieren (schlüsseln oder codieren)

1.4.2.1 Nachrichten mit VS-Einstufung sind nach der VS-Anweisung zu behandeln.

1.4.2.2 Nachrichten mit dem Vermerk "Kryptieren" sind auf allen Fernmeldeverbindungen kryptiert zu befördern.

1.4.2.3 Nachrichten mit dem Vermerk "Bei Funkübermittlung kryptieren" sind nur bei Funkverbindungen kryptiert zu befördern.

1.4.2.4 Kryptierte Nachrichten sind bei der aufnehmenden Fernmeldebetriebsstelle so lange als Nachricht ohne VS-Einstufung zu behandeln, bis sich aus dem dekryptierten Text etwas anderes ergibt. Das Aushändigen kryptierter eingegangener Nachrichten an den Empfänger ist in der Dienstanweisung zu regeln.

1.4.3 Die Berechtigung zur Teilnahme am Fernmeldeverkehr ist im Zweifelsfalle durch Authentisierung nachzuweisen.

Besteht der Verdacht, dass Unbefugte am Fernmeldeverkehr teilnehmen oder teilgenommen haben, ist die Betriebsleitung unverzüglich zu unterrichten.

1.4.4 Teilnehmer am Fernmeldeverkehr unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die sich aus der im § 11 (1) Nr. 2 und 4 StGB definierten rechtlichen Stellung ergibt. Der Personenkreis der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten ist nach dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 EGStGB v. 2.3.1974) förmlich zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen (Muster Anlage 1), deren spezielle Form je nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich sein kann.

1.4.5 Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses richtet sich nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

1.4.6 Taktische Maßnahmen zur Sicherung des Fernmeldeverkehrs sind

- Einstellung des Fernmeldeverkehrs (z. B. Funkstille)
- Einschränkung des Fernmeldeverkehrs
- Benutzung anderer Fernmeldemittel
- Verwendung von Meldemitteln

Diese Maßnahmen werden vom taktischen Führer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung angeordnet bzw. aufgehoben.

1.4.7 Unbefugten ist der Zutritt zu Fernmeldebetriebsstellen zu untersagen.

Dienstbetrieb

2.1 Dienstanweisung

2.1.1 Einzelheiten des Dienstbetriebes für Fernmeldebetriebsstellen sind unter Beachtung dieser Vorschrift in einer Dienstanweisung zu regeln.

2.2 Betriebsaufsicht

2.2.1 Versehen bei einer Fernmeldebetriebsstelle mehrere Bedienstete gleichzeitig Dienst, ist eine Betriebsaufsicht einzusetzen.

Die Betriebsaufsicht ist u. a. verantwortlich für

- den Einsatz und die Betriebsbereitschaft der Fernmeldebetriebsstelle
- alle Meldungen über den Einsatz und die Betriebsbereitschaft, Verbindungsaufnahmen oder Änderungen der Fernmeldeanlage
- zeit- und formgerechte Behandlung der Nachricht
- ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebes
- vorschriftsgemäße Durchführung des Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufgabe von diesbezüglichen Nachrichten (Betriebsmitteilungen)
- Einhaltung der VS-Anweisung und Fernmeldesicherheitsbestimmungen

Beim Einsatz von Fernmeldetrupps werden die Aufgaben der Betriebsaufsicht durch die Truppführer wahrgenommen.

Bei Fernmeldezentralen ist die Betriebsaufsicht dem "Leiter des Fernmeldebetriebs" nachgeordnet.

2.3 Betriebspersonal

2.3.1 Fernmeldezentralen sind nur mit speziell geschultem Betriebspersonal zu besetzen.

Soweit Fernmeldestellen vom Benutzer selbst betrieben werden, ist er hierzu in die Bedienung der Geräte einzuweisen und über die Bestimmungen dieser Vorschrift zu unterrichten.

Ausnahmen sind durch die Betriebsleitung zu regeln.

2.4 Betriebszeiten

2.4.1 Fernmeldebetriebsstellen müssen durchgehend erreichbar sein.

Ausnahmen werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem taktischen Führer festgelegt.

2.5 Betriebsunterlagen

2.5.1 Betriebsunterlagen sind alle Unterlagen, die benötigt werden zur

- Regelung des Dienstbetriebes
- Dokumentation und Nachweisung
- Betriebsanalyse

2.5.2 Sind Fernmeldebetriebsstellen zusammengefasst, können Betriebsunterlagen gemeinsam geführt werden.

2.5.3 Betriebsunterlagen mit VS-Einstufung sind nach der VS-Anweisung zu behandeln.

2.5.4 Fernmeldebetriebsstellen sind, soweit erforderlich, mit folgenden Betriebsunterlagen auszustatten:

- Vorschriften,

- Dienstanweisungen,
- Betriebsbuch,
- Nachweisung,
- Quittungsbuch, ,
- Störungsbuch,
- Funkplan,
- Fernmeldeskizzen,
- Krypto-, Tarn- und Authentisierungsunterlagen,
- Kennzeichen-/Rufzeichen-/Namen-Verzeichnisse,
- Weitergabe-, Verteiler- und Steuerungspläne,
- Bedienungsanleitung,
- Nachrichtenvordrucke,
- Dienstbehelfen.

2.5.4.1 Das Betriebsbuch kann handschriftlich geführt oder durch Verwendung technischer Mittel ergänzt/ersetzt werden.

2.5.4.2 Über den Verbleib formgebundener Nachrichten ist eine Nachweisung zu führen. Die Nachweisung kann handschriftlich, durch Ablage oder durch Verwendung technischer Mittel geführt werden. Nachrichten sind fortlaufend oder für die Dauer eines Einsatzes zu erfassen. Sie können auch im Betriebsbuch nachgewiesen werden.

2.5.5 Es sind aufzubewahren

- übermittelte Nachrichten 24 Stunden
- beförderte Nachrichten 1 Monat
- Betriebsbücher und Nachweisungen 3 Monate

Abweichungen von vorstehenden Aufbewahrungszeiten können angeordnet werden.

2.5.6 Unbefugtes Ändern in Betriebsunterlagen ist verboten. Notwendige Berichtigungen sind zu bestätigen.

2.6 Betriebsstörungen

2.6.1 Der Ausfall einer Fernmeldebetriebsstelle, Störungen der Fernmeldeverbindung, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung und die Wiederaufnahme des Fernmeldeverkehrs sind zu melden. Das Benachrichtigungsverfahren wird durch die Betriebsleitung festgelegt.

Nachrichten

3.1 Aufgabeberechtigung

3.1.1 BOS sowie deren Dienststellen, Einrichtungen und Einheiten sind aufgabeberechtigt für Nachrichten, die über eigene Fernmeldeverbindungen befördert werden sollen.

Die Aufgabe von Nachrichten zu Beförderung über Fernmeldeverbindungen anderer BOS ist nur dann statthaft, wenn sich die Notwendigkeit hierzu aus der Zusammenarbeit ergibt.

In Ausnahmefällen dürfen Nachrichten an bzw. von Behörden, Organisationen oder Institutionen, die nicht zu den BOS gehören, über Fernmeldeverbindungen der BOS befördert werden, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse ist und der Aufgeber bzw. Empfänger BOS sind.

Zweifel an der Aufgabeberechtigung sind vor Annahme der Nachricht zu klären.

3.1.2 Der Aufgeber bestimmt

- Art
- Vorrangstufe
- VS-Einstufung
- Maßnahmen zur Sicherung der Nachricht.

Er hat beim Abfassen die hinweise nach Anlage 16 zu beachten. Diese Anlage ist im Interesse eines geordneten Fernmeldeverkehrs an die Aufgabeberechtigten zu verteilen. **3.2 Arten von Nachrichten**

3.2.1 Es werden unterschieden

- formlose Nachrichten als Gespräch (G), Durchsage (D), Fernkopie (F), Notiz (N)

– formgebundene Nachrichten als Spruch (Sp), Fernschreiben (Fs), Funktelegramm (Ft),
Telebild (Tb)

3.2.1.1 Formlose Nachrichten dienen dem unmittelbaren Informationsaustausch. Sie sind von den Fernmeldebetriebsstellen grundsätzlich nicht nachzuweisen. Nachrichten, die im Teilstreckenbetrieb befördert werden müssen, sind als formgebundene Nachrichten zu behandeln.

3.2.1.2 Formgebundene Nachrichten sind in der Urschrift als Text oder Bild vorliegende Nachrichten. Sie sind von den Fernmeldebetriebsstellen nachzuweisen.

3.2.2 Der innerbetrieblichen Kommunikation zwischen Fernmeldebetriebsstellen dienen Betriebsmitteilungen. Sie können als formlose oder formgebundene Nachrichten befördert werden.

3.3 Gliederung formgebundener Nachrichten

3.3.1 Formgebundene Nachrichten sind zu gliedern in

- Kopf
- Anschrift
- besondere Vermerke, soweit erforderlich als Teil des Inhaltes
- Inhalt
- Absenderangabe

Für Tb gelten abweichend Nr. 8.8 und Anlage 14.

3.3.2 Der Kopf enthält in fester Reihenfolge

- Anfangszeichen
- Vorrangstufe

bei Fs/Ft ist nach den Vorrangstufen “aaa” und “bbb” 5mal das Klingelzeichen und einmal Zwischenraum zu geben

- Kennzeichen/Rufzeichen/-Name
- Nummer der Nachricht
- Annahmetag und –Monat in automatischen als vierstellige Zahlengruppe Systemen
- Annahmehrzeit Beförderungsbeginn als vierstellige Zahlengruppe
- Trennungszeichen

Beispiel:

Fs-Kopf

+eee byropd nr 718 0203 0112=

Sp-Kopf

Spruchanfang Sofort Nero Nr 718 0203 0112 – Trennung

Bei Betriebsmitteilungen kann der Kopf in Kurzform

- Anfangszeichen
- Vorrangstufe
- Kennzeichen/Rufzeichen/-Name
- Trennungszeichen

verwendet werden.

3.3.3 Nachrichten sind nach der Anschrift als

- Einzel-Nachricht an einen Empfänger
- Mehrfach-Nachricht an mehrere Empfänger
- Sammel-Nachricht mit einer für alle gemeinsamen Anschrift an einen festgelegten Empfängerkreis gerichtet.

3.3.3.1 Als Anschrift ist in einer Zeile fortlaufend und in fester Reihenfolge zu setzen

- Nummer der Anschrift (zweistellig) auch bei Einzelanschrift

- ausgeschriebener Ortsname, in amtlicher Schreibweise
- Behörde, Dienststelle, Einrichtung oder Einheit, abgekürzt nach Anlage 10
- Trennungszeichen zur Trennung von Anschrift und Inhalt, bei Mehrfach-Nachricht ist das Trennungszeichen hinter die letzte Anschrift zu setzen

Beispiel einer Anschrift in Einzel-Nachrichten:

Die Anschrift in der Urschrift lautet

An den

Polizeipräsidenten in München

Sie ist durch das Betriebspersonal umzusetzen in

01 muenchen pp=

3.3.3.2 Bei Mehrfach-Nachrichten sind die Anschriften fortlaufend zu nummerieren.

Beispiele:

- innerhalb des festen Dienstes

01 muenchen pp

02 nuernberg pp

03 rosenheim pd=

- innerhalb des beweglichen Dienstes

01 gsk sued

02 gsa sued 4

03 gsa sued 6=

3.3.3.3 Für sammel Nachrichten im Bundesgebiet sind die Sammelanschriften in Anlage 10 festgelegt.

Beispiel:

01 alle im=

Für den Landesbereich sind Sammelanschriften durch die Betriebsleitung festzulegen. Derartige Sammelanschriften dürfen innerhalb des Landesbereichs des Absenders verwendet werden und nicht identisch mit Sammelanschriften für das Bundesgebiet sein.

Beispiele:

01 alle rp=

01 alle prev=

01 verteiler 1=

3.3.3.4 Ergänzende Angaben zu einer Anschrift sind in einem Klammervermerk hinter die Anschrift zu setzen.

Die Länge der Anschrift, einschließlich der ergänzenden Angaben, darf nicht über eine Zeile hinausgehen.

Weitere Angaben sind in den Inhalt der Nachricht aufzunehmen.

Empfänger, die die Nachricht nur zur Kenntnis erhalten sollen, sind mit dem Vermerk "(nachr)" zu kennzeichnen.

Beispiel:

- Einzel Nachricht

01 wiesbaden bka (lz)=

- Mehrfach-Nachricht

01 rosenheim pd

02 muenchen lak (sg 45 nachr)

03 muenchen pp (nachr)=

- Sammel Nachricht

01 alle im=

3.3.3.5 Werden Nachrichten über den eigenen Landesbereich hinaus befördert, sind die Anschriften nach den Landesbereichen zu ordnen. Der eigene Landesbereich ist an erster Stelle aufzuführen. Den Anschriften ist zusätzlich das Kennzeichen für den Landesbereich (Anlage 9) voranzusetzen (kann innerhalb des beweglichen Dienstes entfallen). Das Kennzeichen für den Landesbereich kann auch gesetzt werden, wenn Nachrichten nur im eigenen Landesbereich befördert werden.

3.3.3.6 Sammelanschriften für das Bundesgebiet sind ohne Kennzeichen an erster Stelle,

Sammelanschriften für den Landesbereich an erster Stelle nach dem Kennzeichen für den Landesbereich aufzuführen.

Beispiel mit Kopf und Anschrift:

+eee nwklpp nr 1128 2509 1009=
bw
01 mosbach pk=

+sss bwstld02 nr 2194 2804 1817=
bw
01 tuebingen pk
02 stuttgart lka (nachr)
he
03 heppenheim kk
04 wiesbaden lka (roem 5 nachr)
rp
mainz pp
neustadt wstr pd
koblenz lka (nachr)=

+bbb %%% rpkzlk nr 513 0603 1812=
01 alle lka
rp
02 verteiler 1
bu
03 koblenz gsd=

3.3.3.7 Sind in der Urschrift auch Empfänger aufgeführt, an die die Nachrichten nicht über Fernmeldenetze der BOS befördert wird, sind deren Anschriften unter Fortsetzung der Nummerierung als erste Zeile des Inhalts anzuführen. Die Beförderung der Nachricht an diese Empfänger ist vom Aufgeber zu regeln.

Beispiel:

+eee hehebk nr 2345 1501 0821=
he
01 wiesbaden pp
nw
02 kleve okd=
03 wiesbaden sta
04 kleve sta
betr.:

3.3.4 Nach der Anschrift können besondere Vermerke gesetzt werden. Sie sind Teil des Inhaltes und mit Unterstreichungszeichen zu versehen. Mehrere besondere Vermerke sind untereinander aufzuführen.

Besondere Vermerke können sein

- VS-Vermerke
- Anzahl der Teile einer Nachricht
- Steuerungsvermerke
- Weiterleitungsvermerke
- Abgangszeit beim Aufgeber
- Übung
- Tatsache

Beispiel:

+sss nihnak nr 2812 0203 1318=
nw
01 dortmund pp=
- - vs – nur für den dienstgebrauch - -
..... (Text)

Vermerke wie "Eilt", "Sofort vorlegen", "Vertraulich" (ohne VS-Einstufung) haben keinen Einfluß auf die

betriebliche Behandlung der Nachricht. Sie werden nur mitbefördert, wenn sie zum Inhalt der Nachricht selbst gehören.

3.3.5 Der Inhalt der Urschrift (Text, Bild) ist unverändert zu übernehmen. Der Inhalt ist mit Trennungszeichen abzuschließen.

Die Schreib- und Gebeweisen nach Nr. 3.5.4 sind anzuwenden.

3.3.6 Die Absenderangaben sind in einer Zeile fortlaufend zu setzen und bestehen aus

– ausgeschriebenem Ortsnamen, in amtlicher Schreibweise

– Behörde, Dienststelle, Einrichtung und Einheit,

abgekürzt nach Anlage 10 und durch ein Komma vom nachfolgenden Teil der Absenderangabe getrennt

– Name des Unterzeichners

Der Name ist nicht zu übermitteln, wenn dies vermerkt ist

– Datum der Unterschriftsleistung

Tag, Monat, Jahr – als sechsstellige Zahlengruppe (kann innerhalb des beweglichen Dienstes entfallen)

– Schlusszeichen

Die Absenderangaben können ergänzt werden durch

– Aktenzeichen, Tagebuchnummern

– Amtsbezeichnung des Unterzeichners (abgekürzt)

Beispiel:

stuttgart lka, ia miessling 080976+

heppenheim pk, tgb nr roem 2/345/76 kuhn pok 211076+

hamburg fd 5, az 14.74 vs nfd tgb nr 23/76 hummel 210476+

alsfeld kk (soko lka 5/z), spur 678 stein phk 101077+

3.3.7 Nachrichten als Fs/Ft sind in der Form nach Anlage 12 zu schreiben.

3.3.8 Werden formgebundene Nachrichten geteilt, ist jeder Teil als selbständige Nachricht zu schreiben.

3.4 Vorrangstufen

3.4.1 Nachrichten werden nach Vorrangstufen eingeteilt in

– Einfache Nachrichten (eee)

– Sofort-Nachrichten (sss)

– Blitz-Nachrichten (bbb)

– Staatsnot-Nachrichten (aaa)

3.4.2 Einfach-Nachrichten erhalten vom Aufgeber keinen Vermerk. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abgefertigt.

3.4.3 Sofort-Nachrichten sind dringende Nachrichten, die vom Aufgeber mit dem Vermerk "Sofort" gekennzeichnet werden. Als "Sofort" sind nur solche Nachrichten zu bezeichnen, bei denen eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt und jede Verzögerung nachteilige Folgen mit sich bringen würde. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs, jedoch vor Einfach-Nachrichten abzufertigen. Bestehender Verkehr wird nicht unterbrochen.

3.4.4 Blitz-Nachrichten sind sehr dringende Nachrichten, die vom Aufgeber mit dem Vermerk "Blitz" gekennzeichnet werden.

Blitz-Nachrichten sind nur aufzugeben

– zum Schutz menschlichen Lebens

– zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen oder bei Katastrophen

– im dringenden Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs vor Sofort- und Einfach-Nachrichten abzufertigen.

Bestehender Verkehr niedriger Vorrangstufe ist zu unterbrechen.

3.4.5 Staatsnot-Nachrichten sind vom Aufgeber mit dem Vermerk "Staatsnot" zu kennzeichnen. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs vor allen anderen Nachrichten abzufertigen. Bestehender verkehr niederer Vorrangstufe ist zu unterbrechen.

Staatsnot Nachrichten dürfen nur von

- der Bundesregierung
 - den Landesregierungen
- aufgegeben werden.

3.4.6 Können Staatsnot-/Blitz-Nachrichten nicht sofort befördert werden, ist der Aufgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4.7 Erkennt das Betriebspersonal, dass Vorrangstufen verwendet werden, die offensichtlich vorstehenden Bestimmungen widersprechen, ist der Aufgeber darauf hinzuweisen. **3.5 Behandlung von Nachrichten**

3.5.1 Die Bestimmungen über die Behandlung von Nachrichten sind bei formgebundenen Nachrichten stets, bei formlosen Nachrichten soweit erforderlich anzuwenden.

3.5.2 Nachrichten sind bei der Fernmeldebetriebsstelle grundsätzlich in Maschinschrift, Tb mit dem ausgefüllten Vordruck gemäß Anlage 14 aufzugeben und vom Betriebspersonal mit einem Annahmevermerk zu versehen. Im beweglichen Dienst dürfen Nachrichten auch in Druckschrift aufgegeben werden.

Im Annahmevermerk sind

- Annahmedatum/-zeit
 - Name des Annehmenden
- einzutragen.

Unklarheiten sind vor der Annahme der Nachricht zu beseitigen.

Die fernmündliche oder mündliche Aufgabe von Nachrichten ist nur in Ausnahmefällen gestattet, der Name des Aufgebenden ist zu vermerken.

3.5.3 Eigenmächtiges Ändern einer Nachricht ist dem Betriebspersonal verboten. Hiervon ausgenommen ist das betriebsgerechte Aufbereiten, wie

- Ordnen der Anschriften nach Nr. 3.3.3
- Einsetzen der Abkürzungen nach Anlage 10
- Teilen von Nachrichten nach Anlage 11

3.5.4 Bei Fs/Ft sind folgende Schreib- und Gebeweisen anzuwenden:

3.5.4.1 Im allgemeinen

- ae für ä
- oe für ö
- ue für ü
- sz für ß
- arabische Ziffern mit der vorangestellten Abkürzung "roem" für römische Ziffern

3.5.4.2 Die Zeichen für

- weniger
- minus
- plus
- mal
- gleich
- bis

sind als Wörter auszuschreiben.

Nicht darstellbare Zeichen sind als Wörter und, wenn der Sinn eindeutig ist, abgekürzt zu schreiben (z. B. proz für % und par für §).

3.5.4.3 Das Zeichen "-" ist nur anzuwenden

- als Bindestrich
- als Gedankenstrich
- zur Silbentrennung

– zur Ankündigung eines Bruches bei gemischten Zahlen (z.B. 7-1/7)
– als Unterstreichungszeichen
(je 2 Striche vor und nach dem zu unterstreichenden Wort oder Satzteil, z.B.
-berlin - -)); Unterstreichungszeichen sind nur im Inhalt zulässig.

3.5.4.4 Durchgabefehler sind sofort unter Benutzung des Irrungszeichens zu berichtigen. Bei Schreibfehlern im Kopf oder in der Anschrift ist neu zu beginnen. Bei Schreibfehlern im Inhalt ist – sofern keine andere Korrekturmöglichkeit besteht – einmal Zwischenraum, dann das Irrungszeichen “e e e” und nochmals Zwischenraum zu geben. Die Durchgabe ist mit dem letzten richtig geschriebenen Wort oder der Zahlengruppe fortzusetzen, z. B. die beamten weeden e e e beamten werden ...

3.5.4.5 Schreibfehler, die erst beim Vergleichen mit der Urschrift festgestellt werden, sind nach der Absenderangabe in der nächsten Zeile mit der Ankündigung “vgl” zu berichtigen; die Berichtigung ist mit dem Schlusszeichen zu beenden, z. B. duesseldorf lka, ia mueller 170377+
vgl. 3 zl: baumgartner+

Der Abschluss der Nachricht erfolgt nach Nr. 3.3.7.
Werden nach der Beförderung Berichtigungen erforderlich, sind sie als neue Nachricht zu geben.

3.5.4.6 Tabellen, Sperrschrift (ausgenommen Irrungszeichen) und Einrücken des Zeilenanfangs sind nicht erlaubt.

3.5.4.7 Für Datenabfragen über Fs-Verbindungen können abweichende Schreibweisen und –formen erforderlich werden.

3.5.5 Nachrichten sind nach der Erstellung mit der Urschrift zu vergleichen.

3.5.6 Die Beförderungszeit ist in den Beförderungsvermerk auf der Urschrift einzutragen.

3.5.7 Die Urschriften der beförderten Nachrichten sind an den Aufgeber zurückzugeben.

3.5.8 Die Verständigung des Empfängers vom Eingang einer Nachricht und deren Aushändigung sind in der Dienstanweisung zu regeln. Bei Staatsnot-/Blitznachrichten muss der Empfänger sofort benachrichtigt werden.

3.5.9 Nachrichten sind nicht durch das Betriebspersonal zuzustellen.

3.5.10 Nachrichten sind zu übermitteln, wenn eine direkte Verbindung zwischen Fernmeldebetriebsstellen aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht besteht oder nicht zustande kommt. Fernmeldebetriebsstellen sind zur Übermittlung verpflichtet.

3.5.11 Nachrichten, die unverändert an weitere Empfänger gesteuert werden, erhalten einen Steuerungszusatz. Dieser ist der Nachricht voranzustellen und besteht aus
– Kopf der steuernden Fernmeldebetriebsstelle
– Anschrift
– ggf. besondere Vermerke nach Nr. 3.3.4 und Anlage 11
– Steuerungsvermerk einschließlich ergänzender Hinweise

Die Entscheidung, ob eine Nachricht zu steuern ist, trifft der Empfänger, nicht das Betriebspersonal. VS-Vermerke sind aus der Ursprungsnachricht zu übernehmen, falls nicht anders bestimmt wird.

3.5.12 Nachrichten werden weitergeleitet, wenn sie aus eignen Fernmeldenetzen auf andere eigene, fremde oder öffentliche Fernmeldenetze übergehen oder umgekehrt.
Der Nachricht werden
– Kopf der weiterleitenden Fernmeldebetriebsstelle

- Anschrift(en) entsprechend Weiterleitungsverantwortlichkeit
- Weiterleitungsvermerk

vorangestellt. Die Ursprungsnachricht ist unverändert als "Inhalt" zu übernehmen. Abweichungen hiervon können durch die Betriebsleitung zugelassen werden.

Die Absenderangaben der weiterleitenden Fernmeldebetriebsstelle sind nach Nr. 3.3.6 einzusetzen. Fehlt die Vorrangstufe, ist sie durch die Betriebsaufsicht nach Nr. 3.4 zu bestimmen.

Nachrichten, die aus eigenen Fernmeldenetzen auf eigene, fremde oder öffentliche Fernmeldenetze übergehen, sind unverändert weiterzuleiten.

3.5.13 Die Zurücknahme einer beförderten Nachricht mit "qta" kann nur die sendende Fernmeldebetriebsstelle vornehmen.

Die aufnehmende Fernmeldebetriebsstelle kann ggf. die Zurücknahme mit "qta?" fordern, z. B. bei Irrläufern.

Fernmeldeverkehr

4.1 Verkehrsarten

4.1.1 Verkehrsarten sind von den technischen Möglichkeiten abhängige Verfahren des Nachrichtenaustausches.

Es werden unterschieden

- Richtungsverkehr
- Wechselverkehr
- Gegenverkehr

4.1.1.1 Beim Richtungsverkehr kann nur gesendet oder empfangen werden.

4.1.1.2 Beim Wechselverkehr kann abwechselnd gesendet und empfangen werden.

4.1.1.3 Beim Gegenverkehr kann gleichzeitig gesendet und empfangen werden.

4.2 Verkehrsformen

4.2.1 Die Verkehrsformen bestimmen das Zusammenwirken von Fernmeldebetriebsstellen in den Fernmeldenetzen.

Es werden unterschieden

- Linienverkehr
- Sternverkehr
- Kreisverkehr
- Querverkehr

4.2.1.1 Im Linienverkehr sind am Nachrichtenaustausch nur zwei Fernmeldebetriebsstellen beteiligt.

4.2.1.2 Im Sternverkehr tauschen mehrere Fernmeldebetriebsstellen mit einer gemeinsamen Gegenstelle mit Leitfunktion (Sternkopf) Nachrichten aus.

4.2.1.3 Im Kreisverkehr können mehrere Fernmeldebetriebsstellen gleichberechtigt Nachrichten austauschen. Es ist eine Fernmeldebetriebsstelle mit der Leitung zu beauftragen.

4.2.1.4 Im Querverkehr findet ein Nachrichtenaustausch zwischen Fernmeldebetriebsstellen verschiedener Verkehrsbereiche/-kreise statt. Querverkehr kann vorbereitet oder unvorbereitet erfolgen.

4.3 Abwicklung

4.3.1 Der Fernmeldeverkehr ist diszipliniert und so kurz wie möglich abzuwickeln.

Dabei sind anzuwenden

- Q-Gruppen (außer im Sprechverkehr), Betriebszeichen, Verkehrsabkürzungen nach Anlage 15
- Betriebsworte, Sprachwendungen nach Anlage 15
- Buchstabiertafel nach Anlage 15
- Abkürzungen nach Anlage 10

4.4 Unterbrechung

- 4.4.1** Fernmeldeverkehr darf nur unterbrochen werden
- zur Beförderung von Blitz- und Staatsnotnachrichten
 - bei Störungen

4.5 Übungen

4.5.1 Übungsnachrichten sind mit dem besonderen Vermerk - - Übung - - zu kennzeichnen. Weitergehende Regelungen sind durch die Übungsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung im Einzelfall festzulegen.

4.5.2 Außerdem ist während der Übung in gewissen Zeitabständen auf den Übungsverkehr hinzuweisen.

4.5.3 Tatsachenmeldungen im Rahmen einer Übung sind durch den besonderen Vermerk - - Tatsache - - zu kennzeichnen. Sie unterbrechen den Übungsverkehr.

4.6 Überwachung

- 4.6.1** Der Fernmeldeverkehr ist zu überwachen zum
- Gewinnen fernmeldetaktischer Nutzinformationen
 - Sammeln fernmeldebetrieblicher Erkenntnisse
 - Aufrechterhalten der Fernmeldedisziplin

Durchführung des Fernschreibverkehrs

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Fernschreibverkehr wird von Fernschreibstellen durchgeführt.

Fernschreibbetriebsstellen sind

- Fernschreibhauptvermittlungsstellen des Bundes und der Länder
- Fernschreibknotenvermittlungsstellen
- Fernschreibendvermittlungsstellen
- Fernschreibstellen

5.2 Durchschaltebetrieb

5.2.1 Über Handvermittlungen wird eine Verbindung im eigenen Bereich wie folgt hergestellt:

- die gerufene Vermittlungsstelle meldet sich mit Kennzeichen, z. B. byaspd;
- die rufende Fernschreibbetriebsstelle verlangt die gewünschte Fernschreibbetriebsstelle mit der Q-Gruppe "qv", z. B. qv bbb bymtpi;
- beim Verlangen einer Verbindung für Vorrangferschreiben (sss, bbb, aaa) ist der Vorrang anzugeben, z. B. qv bbb bymtpi;
- ist die Fernschreibbetriebsstelle frei, verbindet die Vermittlungsstelle und schreibt "qv k".

Anschließend beginnt die rufende Fernschreibbetriebsstelle mit der Beförderung der Nachricht.

5.2.2 Zum Herstellen einer Verbindung in andere Vermittlungsbereiche ist nach Nr. 5.2.1 zu verfahren. Die rufende Fernschreibstelle lässt sich von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle bis zur gewünschten Fernschreibbetriebsstelle durchverbinden.

5.2.3 Eine Verbindung mit der Arbeitsmaschine der Vermittlungsstelle ist von der rufenden Fernschreibstelle mit

qve. zu verlangen.

Die Vermittlungsstelle verbindet mit der Arbeitsmaschine und fordert mit lok zum Senden auf.

5.2.4 Ist der Anschluss besetzt, antwortet die Vermittlungsstelle mit qvb und trennt, wenn die rufende Fernschreibbetriebsstelle keine weiteren Verbindungen verlangt.

Ist bei der Anforderung einer Verbindung für Staatsnot- und Blitz-Nachrichten der Verbindungsweg bereits durch eine Nachricht gleichen Vorrangs besetzt, so ist dies mit

qvb aaa eb oder

qvb bbb eb

anzuzeigen.

Die Vermittlungsstelle stellt die Übermittlung der Nachricht entsprechend der Fernmeldelage sicher.

5.2.5 Über Wählvermittlungen wird eine Verbindung im eigenen Vermittlungsbereich wie folgt hergestellt:

– nach Wahl der gewünschten Fernschreibbetriebsstelle und hergestellter Verbindung ist die “Wer da”-Taste zu drücken;

– bei richtiger Verbindung ist die “Hier ist”-Taste zu betätigen und mit der Beförderung der Nachricht zu beginnen;

– bei falscher Verbindung ist sofort die Schlusstaste zu drücken und neu zu wählen.

5.2.6 Soll die Verbindung über mehrere Vermittlungsstellen hergestellt werden, sind die Vorwahl-Kennziffern der im Verbindungsweg liegenden Vermittlungsstellen und die Rufnummer der gewünschten Fernmeldebetriebsstelle nacheinander zu wählen.

5.2.7 Soll eine Verbindung mit einer Arbeitsmaschine der Vermittlungsstelle hergestellt werden, ist diese nach Nr. 5.2.5 anzuwählen.

5.2.8 Bei Staatsnot- und Blitz-Nachrichten ist bei besetztem Anschluss der Vorrangplatz der zuständigen Vermittlungsstelle anzuwählen und die besetzte Fernschreibbetriebsstelle anzuzeigen, z. B.

qvv bbb hepdapp qvb

Die Vermittlungsstelle antwortet mit

eb,

tritt in die bestehende Verbindung ein und schreibt

qrt bbb hedapp,

trennt die Verbindung, schaltet durch und schreibt

qvv.

5.2.9 Beim Übergang vom handvermittelten Betrieb zum Wählbetrieb und umgekehrt ist wie folgt zu verfahren:

– Verbindungen zu Fernschreibbetriebsstellen einer Wählvermittlung sind bei der Handvermittlung nach Nr. 5.2.1 anzumelden und von dieser nach Nr. 5.2.5 bis 5.2.8 herzustellen;

– bei Verbindungen zu Fernschreibbetriebsstellen einer Handvermittlung ist die Handvermittlung anzuwählen;

diese hat die weitere Verbindung nach Nr. 5.2.1 herzustellen.

Kann zwischen Handvermittlungsstellen und Wählvermittlungsstellen nicht durchgeschaltet werden, ist zu übermitteln.

5.2.10 Wird zur Beförderung von Nachrichten durch die Vermittlungsstelle eine Sammelschaltung hergestellt, ist sie mit “sam” anzukündigen. In Sammelschaltungen sind Nachrichten mit Lochstreifen zu senden. Sammelschaltungen dürfen nur für Staatsnot- und Blitz-Nachrichten unterbrochen werden. Teilnehmer, die während einer Sammelschaltung Unterbrechungszeichen senden, sind aus der Sammelschaltung herauszunehmen und abzufragen.

5.2.11 Für die Empfangsbestätigung gilt:

Aufgenommene Nachrichten sind außer bei Sammelschaltungen einzeln zu bestätigen.

Nach Durchgabe der Nachricht und etwaiger Berichtigungen gibt die sendende Stelle “qsl” und die Beförderungszeit; die Empfangsstelle sendet ihr Kennzeichen als Empfangsbestätigung.

Beispiel:

qsl 1942

hedarp

Bei Mehrfach-Nachrichten gibt die sendende Stelle zusätzlich die Nummern der zu bestätigenden Adressen an, für die die Empfangsbestätigung zu geben ist.

Beispiel:

qsl 1948 03, 04, 06 f hedarp

hedarp

Werden Nachrichten in einer Sammelschaltung gesendet, sind die Empfangsstellen unter der Angabe der Zahl der Nachrichten nacheinander zur Empfangsbestätigung aufzufordern.

Beispiel:

qsl 1936 qtc 6 f hedapp

hedapp

f hehhpk

hehhpk

Wird der Empfang nicht sofort bestätigt, ist dazu durch Klingelzeichen aufzufordern.

Wiederholungen und Beantwortungen von Rückfragen sind nach der Aufforderung zur

Empfangsbestätigung zu erledigen.

Die Betriebsleitung kann bedarfsweise andere Regelungen anordnen.

5.2.12 Wird nach der Empfangsbestätigung kein weiterer Verkehr mit "qtc" angemeldet, ist zu trennen.

5.3 Teilstreckenbetrieb

5.3.1 In der oberen Netzebene werden Nachrichten im Gegenverkehr über Teilstrecken befördert. Die Leitwege – bei Ausfall von Hauptverbindungen die Umleitwege – nach Anlage 8 sind einzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall zwischen den betroffenen Betriebsleitungen abzusprechen.

In der unteren Netzebene sind die Leitwege und Umleitwege im Teilstreckenverkehr von der Betriebsleitung festzulegen.

5.3.2 Die Abwicklung des Teilstreckenbetriebs setzt die Verwendung des Nachrichtenformats nach Anlage 13 voraus.

5.3.3 Betriebsmitteilungen, z. B. Laufnummernvergleiche, Empfangsbestätigungen, sind im Nachrichtenformat nach Nr. 3.3 zu schreiben.

5.3.4 Bezieht sich die Betriebsmitteilung auf vorangegangenen Fernschreibverkehr wie z. B. rqt, qta, so sind Laufnummer, Kanalkennung, ggf. Senderkennung, Uhrzeit der Teilstreckenzeile und Kennzeichen mit Nummer des Fs zusätzlich anzugeben. Bei Wiederholungen ist der Anforderungsgrund zu benennen.

Beispiel:

+sss bybyhv nr 673 1206 1145=

bw

01 stuttgart hv=

rpt 121 byvbw 120738 bwstpp nr 345 pap=

muenchen kv, maier 120879+

+sss nwdfk hv 546 1208 1230=

01 duesseldorf hv=

qta 199 nwdvf 121001 nwdfk nr 567=

duesseldorf kv, mueller 120879+

5.3.5 Falls erforderlich, sind Laufnummernvergleiche vorzunehmen; bestehender Fernschreibverkehr ist nicht zu unterbrechen.

Beispiel:

+sss bybyhv nr 347 1409 0830=

bw

01 stuttgart hv=

qvl=
muenchen hv, fels 140979+

5.3.6 Im Teilstreckenbetrieb werden Empfangsbestätigungen nur bei Aufnahme von Staatsnotnachrichten oder nach besonderer Aufforderung gegeben.

Die Empfangsbestätigung ist mit dem Vorrang "sss" zu geben.

Sie muss enthalten

- qsl mit Laufnummer und Kanalkennung
- Kopf bis einschließlich Nummer der Nachricht (jedoch ohne Anfangszeichen)
- Empfangszeit (durch Schrägstrich abgesetzt)

Beispiel:

+sss nwnwhv nr 786 2307 1342=
he
01 wiesbaden hv=
qsl 302 nwwhe
aaa hewiim nr 456/1223=
duesseldorf hv, schmitz 230779+

5.3.7 Müssen von vollautomatischen Speichervermittlungen Nachrichten aus betrieblichen Gründen wiederholt werden, erfolgt die Aussendung mit neuer Teilstreckenzeile, einem "rpt"-Vermerk und der ursprünglichen Teilstreckenzeile (ohne "zczc").

Beispiel:

zczc 459 buvnw 241320
rpt buvnw 241259
+sss nwnwim nr (Ursprungsnachricht)
Auf Anforderung ist über die Erstaussendung eine "qta"-Meldung zu geben.

5.4 Formathilfe

5.4.1 Werden Formathilfen gegeben, müssen die mit ihnen erstellten Nachrichten dem Format nach Anlage 13 entsprechen.

5.5 Unterbrechung des Fernschreibverkehrs

5.5.1 Das Unterbrechen der Gegenstelle erfolgt im Wechselverkehr bei

- Tastatursendungen
durch Gegenschreiben ZI/BU im Wechsel
- Lochstreifensendungen
durch mehrmaliges Gegenschreiben des Buchstabens "t"
- Speichersendungen
automatischer Vermittlungssysteme durch Aussenden des Schlusszeichens (Drücken der Schlusstaste), ggf. durch Gegenschreiben
- Eigensendungen
durch Abbruch der Sendung oder automatisch vom Vermittlungssystem durch Aussenden des Schlusszeichens
im Gegenverkehr bei
- Eigensendungen
durch Abbruch
- Speichersendungen
automatischer Vermittlungssysteme durch Abbruch

Durchführung des Telegrafiefunkverkehrs

6.1 Allgemeines

6.1.1 Der Telegrafiefunkverkehr wird von Funkbetriebsstellen durchgeführt.

Funkbetriebsstellen sind:

- Hauptfunkstellen des Bundes und der Länder

- Knotenfunkstellen
- Funkstellen

6.2 Direktbetrieb

6.2.1 Der Funkverkehr wird mit dem Anruf eröffnet; er besteht aus

- Rufzeichen der Gegenstelle(n)
- Verbindungszeichen
- eigenem Rufzeichen
- gegebenenfalls Anmeldung der Nachricht
- Aufforderungszeichen

Bei der Anmeldung von Sofort-, Blitz- oder Staatsnot-Nachrichten wird die Verkehrsabkürzung "qtc" durch die jeweilige Vorrangstufe ersetzt.

Beispiel:

der de der 33 qtc k

der de der 33 sss k

Der Anruf ist durch die Anrufantwort zu bestätigen; sie besteht aus

- Rufzeichen der rufenden Stelle
- Verbindungszeichen
- eigenem Rufzeichen
- Aufforderungszeichen

oder verkürzt aus

- Verkehrsabkürzung für "hier"
- eigenem Rufzeichen
- Aufforderungszeichen

Beispiel:

der 33 de der k

er der k

Danach ist mit der Beförderung der Nachricht(en) zu beginnen.

Der Verkehr wird von der rufenden Funkbetriebsstelle mit dem Verkehrsschlusszeichen beendet.

6.2.2 Anrufe an alle oder mehrere Funkbetriebsstellen eines Funkverkehrskreises erfolgen mit

- Sammel-Rufzeichen
- Verbindungszeichen
- eigenem Rufzeichen

Beispiel:

dhf 49 de dhf 29

Die angerufenen Funkbetriebsstellen werden einzeln zur Anrufantwort aufgefordert.

Meldet sich eine Funkbetriebsstelle nicht, ist sie erneut anzurufen.

Kommt die Verbindung auch nach wiederholtem Anruf nicht zustande, ist die Nachricht zunächst an die anderen Funkbetriebsstellen zu befördern.

6.2.3 Der erweiterte Anruf ist anzuwenden, wenn eine Verbindung nicht sofort zustande kommt. Dabei sind die Rufzeichen bis zu dreimal zu geben.

Beispiel:

der der der de der 28 der 28 der 28 k

Meldet sich die angerufene Funkbetriebsstelle auch nach dem erweiterten Anruf nicht, kann die Nachricht "blind" oder ggf. über andere Fernmeldeverbindungen befördert werden.

Beim blinden Befördern einer Nachricht ist der erweiterte Anruf – ohne die Aufforderung "kommen" – anzuwenden und die Nachricht zweimal zu senden. Der Aufgeber ist zu unterrichten.

6.2.4 Ist die Funkbetriebsstelle nicht sofort zur Aufnahme oder zur Weiterführung des Verkehrs bereit, ist anstelle des Aufforderungszeichens das Wartezeichen und nach der Herstellung der Aufnahmebereitschaft das Aufforderungszeichen zu geben.

Kann die Aufnahmebereitschaft erst nach längerer Wartezeit hergestellt werden, so ist "warten" mit

der Angabe der voraussichtlichen Wartezeit zu geben und der Verkehr zu beenden.
Der Verkehr ist später neu zu eröffnen. Hat die angerufene Funkbetriebsstelle für die anrufende Funkbetriebsstelle auch Nachrichten vorliegen, sind diese in der Anrufantwort anzumelden.
Bei der Weiterführung des Verkehrs ist nach jeder Nachricht eine Pause einzulegen, um anderen Funkbetriebsstellen ggf. die Anmeldung von Blitz- oder Staatsnot-Nachrichten zu ermöglichen.

6.2.5 Für aufgenommene Nachrichten ist die Empfangsbestätigung zu geben. Hierzu ist die empfangende Stelle nach Durchgabe der Nachricht und etwa notwendiger Vergleiche mit "qsl" und Beförderungszeit aufzufordern. Als Bestätigung sendet die Empfangsstelle ihr Ruf-/Kennzeichen. Bei kryptierten Nachrichten erfolgt die Empfangsbestätigung im Klartext.

Beispiele:

qsl 1942 k
der 33
qsl 2015 k
nwnwhf
qsl 0723 k
dece 3

Bei Mehrfach-Nachrichten gibt die sendende Stelle zunächst die Nummern der zu bestätigenden Anschriften an.

Beispiele:

qsl 1948 03, 04, 06 f der 24 k
der 24
qsl 1952 01 bis 08 f hehehf k
hehehf

6.2.6 Kann die Empfangsbestätigung nicht unmittelbar nach Aufnahme der Nachricht gegeben werden, hat die empfangende Stelle die Empfangsbestätigung durch das Ruf- / Kennzeichen und die Nummer der Nachricht zu ergänzen.

Beispiele:

qsl 1942 f der 21 nr 15 der 33 **6.2.7** Werden Nachrichten in einer Sammelsendung befördert, sind die Empfangsstellen nach jeder Nachricht nacheinander zur Empfangsbestätigung aufzufordern. Rückfragen zu Nachrichten aus Sammelsendungen sind erst nach der Aufforderung zur Empfangsbestätigung erlaubt.

Wiederholungen und Beantwortungen von Rückfragen sind nach Beendigung der Sammelsendung zu erledigen.

Die Betriebsleitung kann bedarfsweise andere Regelungen anordnen.

6.2.8 Funkbetriebsstellen haben sich beim Eintreten in einen Funkverkehrskreis sowie beim Verlassen eines Funkverkehrskreises n- bzw. abzumelden.

Beim Verlassen des eigenen Funkverkehrskreises und beim Eintreten in einen fremden Funkverkehrskreis ist der Grund anzugeben.

6.2.9 Kanal- / Frequenzwechsel kann durchgeführt werden

- zu festgelegten Zeiten
- auf Antrag einer Funkbetriebsstelle
- auf besondere Anweisung

Der Wechsel ist von der mit der Leitung des Funkverkehrs beauftragten Funkbetriebsstelle anzukündigen.

Wird er außerhalb festgelegter Zeiten erforderlich, ist der Empfang der Ankündigung von allen Funkbetriebsstellen zu bestätigen.

Danach wird der Frequenzwechsel angeordnet und durchgeführt.

Die mit der Leitung beauftragte Funkbetriebsstelle hält die bisherige Frequenz bis zur endgültigen Verbindungsaufnahme mit allen Funkbetriebsstellen besetzt.

Funkbetriebsstellen schalten selbständig auf die alte Frequenz zurück, wenn sie innerhalb von 5 Minuten keine Verbindung bekommen.

Arbeiten Funkbetriebsstellen im Einseitenband-Betrieb, wird bei Frequenzwechsel zusätzlich zu der Kennziffer für die neue Frequenz die zu schaltende Band- oder Kanalfrequenz genannt. Diese Angabe wird vor oder nach der Kennziffer, durch Schrägstrich getrennt, angegeben. Angaben vor der Kennziffer sind in Hz von der Betriebsfrequenz abzuziehen; hinter dem Schrägstrich werden sie zugezählt.

Beispiele:

300/82 = 8559 kHz minus 300 Hz = 8558,7 kHz

82/300 = 8559 kHz plus 300 Hz = 8559,3 kHz

6.3 Teilstreckenbetrieb

6.3.1 In der oberen Netzebene werden Nachrichten im Gegenverkehr über Teilstrecken befördert. Die Abwicklung des Funkverkehrs nach Teilstrecken setzt die Verwendung des Nachrichtenformats nach Anlage 13 voraus.

In der unteren Netzebene kann in gleicher Weise verfahren werden. Einzelheiten regelt die Betriebsleitungen.

6.3.2 Betriebsmitteilungen, z. B. Laufnummernvergleiche, Empfangsbestätigungen, sind im Nachrichtenformat nach Nr. 3.3 zu schreiben / geben.

6.3.3 Bezieht sich die Betriebsmitteilung auf vorangegangenen Funkverkehr (z. B. rpt, qta), so sind Laufnummern, Empfänger-, Kanalkennung und Uhrzeit der Teilstreckenzeile und das Kennzeichen mit Nummer zusätzlich anzugeben.

Beispiel:

+eee nwnwhf

bu

01 bonn hf=

qta 129 buvnw 121001 nwdupp nr 86=

der 33 120879+

6.3.4 Laufnummernvergleiche sind nur vorzunehmen, wenn sie erforderlich sind; bestehender Verkehr ist nicht zu unterbrechen.

Beispiel:

+eee hehehf

bu

01 bonn hf=

qvl=

der 24 290978+

6.3.5 Im Teilstreckenbetrieb werden Empfangsbestätigungen nur bei Aufnahme von Staatsnotnachrichten oder nach besonderer Aufforderung gegeben.

Die Empfangsbestätigung ist mit dem Vorrang "sss" zu geben.

Sie muss enthalten

– qsl mit Laufnummer und Kanalkennung

– Kopf bis einschl. Nummer der Nachricht

(jedoch ohne Anfangszeichen)

– Empfangszeit

(durch Schrägstrich abgesetzt)

Beispiel:

+sss nwnwhf=

bu

01 bonn hf=

qsl 287 nwnvu

aaa bubuim nr 1275/12330=

der 33 210579+

6.3.3 Müssen Nachrichten aus betrieblichen Gründen wiederholt werden, sind sie mit neuer Teilstreckenzeile, einem "rpt"-Vermerk und der ursprünglichen Teilstreckenzeile (ohne "zczc" zu senden.

Beispiel:

zczc 459 hfvnw 241320

rpt

452 hfvne 241259

+sss nwnwim nr (Ursprungsnachricht)

Auf Anforderung ist über die Erstaussendung eine "qta" zu geben.

6.4 Fehlerkorrekturverfahren

6.4.1 Werden auf Funkverbindungen Fehlerkorrekturverfahren (Fehlererkennung / Fehlerkorrektur) eingesetzt, ist das verfahren zur Verkehrsabwicklung – soweit erforderlich – durch die Betriebsleitung festzulegen.

Durchführung des Sprechfunkverkehrs

7.1 Allgemeines

7.1.1 Der Sprechfunkverkehr wird von Sprechfunkbetriebsstellen durchgeführt.

Sprechfunkbetriebsstellen sind

- Sprechfunkzentralen
- Sprechfunkstellen

7.2 Direktbetrieb

7.2.1 Der Sprechfunkverkehr wird durch den Anruf eröffnet; er besteht aus

- dem Rufnamen / -zeichen der Gegenstelle(n)
- dem Wort "von"
- dem eigenen Rufnamen / -zeichen
- ggf. Der Ankündigung der Nachricht
- der Aufforderung "kommen"

Beispiel:

"Florian X von Florian Y – kommen"

"Rotkreuz x von Rotkreuz Y – Durchsage – kommen"

Der Anruf ist sofort durch die Anrufantwort zu bestätigen; sie besteht aus

- dem Wort "hier"
- dem eigenen Rufnamen / -zeichen
- der Aufforderung "kommen"

Beispiel:

"Hier Florian X – kommen"

Danach ist mit der Durchgabe der Nachricht(en) zu beginnen.

7.2.2 Anrufe an alle oder mehrere Sprechfunkbetriebsstellen eines Sprechfunkverkehrs-bereichs / -kreises erfolgen mit dem eigenen Rufnamen / -zeichen und dem Sammelruf

- an alle
- an alle außer
- an alle im Bereich

oder mit einem festgelegten Sammelrufnamen / -zeichen, dem Wort "von" und dem eigenen Rufnamen / -zeichen.

Beispiel:

"Hanno an alle – Durchsage"

"Markgraf an alle außer Markgraf X und Y – Durchsage"

"Neke (Sammelrufname) von Blume Spruch"

Die angerufenen Sprechfunkbetriebsstellen werden einzeln zur Anrufantwort aufgefordert.

Meldet sich eine Sprechfunkbetriebsstelle nicht, ist sie erneut anzurufen. Kommt die Verbindung auch dann nicht zustande, ist die Nachricht zunächst an die anderen Sprechfunkbetriebsstellen zu befördern.

Bei sicheren Sprechfunkverbindungen und eingespieltem Sprechfunkverkehr kann auf die Anrufantwort verzichtet werden.

7.2.3 Der erweiterte Anruf ist anzuwenden, wenn eine Verbindung nicht sofort zustande kommt. Dabei ist der Anruf bis zu dreimal zu wiederholen.

Beispiel:

“Peter X von Peter Y – Peter X von Peter Y – Peter X von Peter Y – kommen”

Meldet sich die angerufene Sprechfunkbetriebsstelle auch nach dem erweiterten Anruf nicht, kann die Nachricht “blind” oder ggf. über andere Fernmeldeverbindungen befördert werden.

Beim blinden Befördern einer Nachricht ist der erweiterte Anruf – ohne die Aufforderung “kommen” – anzuwenden und die Nachricht zweimal durchzugeben.

Der Aufgeber ist zu unterrichten.

7.2.4 Kann die angerufene Sprechfunkbetriebsstelle die Nachricht nicht sofort aufnehmen, ist die Anrufantwort “kommen” durch “warten” zu ersetzen.

Beispiel:

”Hier Florian X – warten”

Ist die angerufene Sprechfunkbetriebsstelle nicht in der Lage, die Nachricht aufzunehmen, beantwortet sie den Anruf mit “Ich rufe zurück”.

Beispiel:

Hier Florian X – ich rufe zurück – Ende”

7.2.5 Das Gespräch wird mit dem Wort “Ende” abgeschlossen.

Nach Empfang einer Durchsage bestätigt die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle mit “verstanden” und schließt den Verkehr mit dem Wort “Ende” oder meldet ihrerseits weitere Nachrichten an.

Die Empfangsbestätigung kann mit der Aufnahmezeit verbunden werden.

7.2.6 Sprüche sind mit dem Wort “Spruchanfang” einzuleiten. Zwischen den Teilen eines Spruchs ist das Trennungszeichen zu setzen; es wird als “Trennung” mitgesprochen. Die Durchgabe des Spruchs ist mit den Wörtern “Spruchende – kommen” abzuschließen.

Beispiel:

“Spruchanfang Sofort Sama Y Nr 7 0804 1120 – Trennung – 01

Sama X – Trennung –

.... (Inhalt) – Trennung -

Sama Y -

Spruchende – kommen “

Die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle bestätigt den Empfang mit dem Wort

“Empfangsbestätigung”, der Aufnahmezeit und dem eigenen Rufnamen / -zeichen.

Beispiel:

“Empfangsbestätigung – 1130 – Sama X – Ende”

7.2.7 Muss bei der Durchgabe der Nachricht buchstabiert werden, ist dies mit “ich buchstabiere” einzuleiten.

Beispiel:

“... Claw – ich buchstabiere – Cäsar – Anton – Ludwig – Wilhelm - ...”

7.2.8 Sprech- oder Durchgabefehler sind sofort mit der Ankündigung “ich berichtige” zu berichtigen; dann ist mit dem letzten richtig gesprochenen Wort zu beginnen.

Die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle hält bei Unklarheiten Rückfrage mit den Wörtern

“wiederholen sie”. Rückfragen zu Mehrfach- oder Sammelnachrichten sind erst nach Aufforderung zur Empfangsbestätigung gestattet.

Beispiel:

“Wiederholen Sie Kopf”

“Wiederholen Sie alles nach ...”

“Wiederholen Sie alles zwischen ... und ...”

“Wiederholen Sie alles vor ...”

Die sendende Sprechfunkbetriebsstelle beginnt die Wiederholung mit den Wörtern “ich wiederhole”.

7.2.9 Jede Frage ist mit dem Wort “Frage” einzuleiten.

Beispiel:

“Frage Standort – kommen”

“Frage Uhrzeit – kommen”

7.2.10 Sprechfunkbetriebsstellen haben sich ggf. zur Übermittlung von Nachrichten (Nr. 3.5.10) anzubieten bzw. können hierzu aufgefordert werden.

Beispiel:

“Hier Akkon X – ich übermittle an Akkon Y – kommen”

“Rotkreuz X von Rotkreuz Y – übermitteln Sie an Rotkreuz Z – kommen”

7.2.11 Auf Verlangen ist eine Aushändigungsbestätigung zu geben.

Beispiel:

“Kater X von Kater Y – Blitz Kater X Nr 17 um 1450 ausgehändigt – kommen”

7.2.12 Sprechfunkbetriebsstellen haben sich beim Eintreten in einen Sprechfunkverkehrskreis sowie beim Verlassen eines Sprechfunkverkehrskreises an- bzw. abzumelden.

Beim Verlassen des eigenen Sprechfunkverkehrskreises und beim Eintreten in einen fremden Sprechfunkverkehrskreis ist der Grund anzugeben.

7.2.13 Kanal- / Frequenzwechsel kann durchgeführt werden

– zu festgelegten Zeiten

– auf Antrag einer Sprechfunkbetriebsstelle

– auf besondere Weisung

Der Wechsel ist von der mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs beauftragen

Sprechfunkbetriebsstelle anzukündigen.

Wird er außerhalb festgelegter Zeiten erforderlich, ist der Empfang der Ankündigung von allen Sprechfunkbetriebsstellen zu bestätigen.

Danach wird der Kanal- / Frequenzwechsel angeordnet und durchgeführt. Die mit der Leitung beauftragte Sprechfunkbetriebsstelle hält den / die bisherige(n) Kanal / Frequenz bis zur endgültigen Verbindungsaufnahme mit allen Sprechfunkbetriebsstellen besetzt.

Sprechfunkbetriebsstellen schalten selbständig auf den / die bisherige(n) Kanal / Frequenz, wenn sie innerhalb von 3 Minuten keine Verbindung bekommen.

Kanal- / Frequenzwechsel ist ggf. benachbarten Sprechfunkverkehrskreisen mitzuteilen. **7.2.14** Die Überleitung des Sprechfunkverkehrs in Fernsprechnetze und umgekehrt darf nur im taktisch unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen. Die überleitende Sprechfunkbetriebsstelle hat bei der Herstellung der Funk-Draht-Verbindung auf Abhörgefahr und ggf. Wechselverkehr hinzuweisen.

Beispiel:

“Sie sprechen über Funk – Abhörgefahr – Wechselverkehr beachten”

7.2.15 Bei sicheren Sprechfunkverbindungen und eingespielten Sprechfunkverkehr kann eine verkürzte Verkehrsabwicklung angewendet werden; hierbei kann mit dem Anruf die Beförderung der Nachricht und mit der Anrufantwort die Empfangsbestätigung verbunden werden.

Beispiel:

“Arnold 18/21 von Arnold – Verkehrsunfall Bachstraße/Wiesenstraße – kommen

Hier Arnold 18/21 – verstanden – Ende”

7.2.16 Stehen Rufsysteme oder Funkmeldesysteme zur Verfügung, können sie

– Anruf

– Anrufantwort

- Identifizierung
- Steuerungsvorgänge
- Zustandsmeldungen

ersetzen oder verkürzen.
Sie können fester Bestandteil der Sprechfunkeinrichtung, -anlage oder Zusatzausstattung sein.

7.3 Relaisbetrieb

7.3.1 Sprechfunkrelaisstellen sind einzusetzen zur

- Vergrößerung der Reichweite
- Überleitung in andere Sprechfunkverkehrsbereiche / -kreise

7.3.2 Die Durchführung des Sprechfunkverkehrs im Relaisbetrieb erfolgt wie im Direktbetrieb.

7.4 Funkalarmierung

7.4.1 Die Funkalarmierung ist ein Verfahren zur

- Alarmierung von Führungs- und Einsatzkräften als stiller Alarm
- Steuerung von Sirenen als lauter Alarm

über Sprechfunkverbindungen im Richtungsverkehr.

7.4.1.1 Beim stillen Alarm werden die ausgesendeten Signale durch Meldeempfänger optisch und akustisch angezeigt.

7.4.1.2 Beim lauten Alarm werden die ausgesendeten Signale durch ortsfeste Empfangsfunkanlagen ausgewertet und in Steuerungssignale zur Auslösung von Sirenen umgesetzt.

7.4.2 Die verfahren sind durch die Betriebsleitung zu regeln.

Durchführung des Fernsprechverkehrs

8.1 Allgemeines

8.1.1 Der Fernsprechverkehr wird von Fernsprechbetriebsstellen durchgeführt.

Fernsprechbetriebsstellen sind

- Fernsprechaufvermittlungsstellen des Bundes und der Länder
- Fernsprechknotenvermittlungsstellen
- Fernsprechvermittlungsstellen
- Fernsprechstellen einschließlich Zusatzeinrichtungen

8.1.2 Fernsprechverbindungen werden im

- Wählbetrieb
- handvermittelten Betrieb

hergestellt.

8.2 Wählbetrieb

8.2.1 Im Wählbetrieb sind Fernsprechverbindungen als Einzelverbindungen vom Teilnehmer durch Selbstwahl herzustellen.

8.2.2 Der Zugang zur Selbstwahl in das öffentliche Fernsprechnet der Deutschen Bundespost und in die Fernsprechsondernetze der BOS ist durch die Betriebsleitung zu regeln.

8.3 Handvermittelter Betrieb

8.3.1 Im handvermittelten Betrieb sind Fernsprechverbindungen bei der Vermittlungsstelle anzumelden und vom Betriebspersonal herzustellen.

8.3.2 Wird eine Fernsprechverbindung zu Teilnehmern anderer Vermittlungsbereiche gewünscht, stellt die eigene Vermittlung die Verbindung bis zur nächst zuständigen Vermittlungsstelle her. Danach muss sich der anrufende Teilnehmer selbst bis zum gewünschten Teilnehmer weitervermitteln lassen.

8.3.3 Das Gesprächsende haben OB-Teilnehmer der Vermittlung durch "Abrufen" anzuzeigen.

8.4 Vorrangnachrichten

8.4.1 Vorrangnachrichten sind der Vermittlungsstelle anzumelden.

8.4.1.1 Für Wählnetze gilt dies nur dann, wenn der Teilnehmer die Verbindung nicht durch Selbstwahl herstellen kann.

8.4.2 Bei Sofort-Nachrichten hat die Vermittlungsstelle

- in die bestehenden Verbindungen einzutreten
- auf das Vorliegen einer Sofort-Nachricht hinzuweisen
- die erneute Belegung der Verbindung durch Selbstwahl zu verhindern
- den rufenden Teilnehmer nach Freiwerden der Verbindung zu vermitteln.

8.4.3 Bei Blitz- und Staatsnot-Nachrichten hat die Vermittlungsstelle

- in die bestehenden Verbindungen einzutreten
- auf das Vorliegen einer Blitz- / Staatsnot-Nachrichten hinzuweisen und das Trennen der Verbindung anzukündigen
- die Verbindung zu trennen
- den rufenden Teilnehmer zu vermitteln

8.5 Sammelgespräche

8.5.1 Sammelgespräche werden im handvermittelten Betrieb durchgeführt. Sie können geführt werden als

- Rundgespräche
- Konferenzgespräche

8.5.1.1 Rundgespräche werden im Richtungsverkehr durchgeführt.

8.5.1.2 Konferenzgespräche sind in der Art des Wechselverkehrs durchzuführen.

8.5.2 Sammelgespräche sind bei der zuständigen Vermittlungsstelle anzumelden. Diese stellt die Sammelverbindung – ggf. unter Beteiligung anderer Vermittlungsstellen – her und übergibt die Verbindung betriebsbereit dem Anmeldenden.

8.5.3 Die Gesprächsleitung übernimmt der Anmeldende.

8.5.4 Die Gesprächsteilnehmer sind zu besonderer Sprechdisziplin verpflichtet.

8.5.5 Der Anmeldende hat die Beendigung eines Sammelgesprächs der Vermittlungsstelle anzuzeigen.

8.5.6 Störungen in der Durchführung von Sammelgesprächen sind vom Feststellenden der zuständigen Vermittlungsstelle umgehend mitzuteilen.

8.6 Überleitung

8.6.1 Die Überleitung des Fernsprechverkehrs in Sprechfunknetze und umgekehrt darf nur im taktisch unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen.

8.6.2 In Wählnetzen hat der rufende Teilnehmer die Fernmeldebetriebsstelle mit Überleiteinrichtung selbst anzuwählen. In handvermittelten Netzen stellt die Vermittlungsstelle die Verbindung her.

8.6.3 Die überleitende Fernmeldebetriebsstelle hat bei der Herstellung der Draht-Funk-Verbindung auf Abhörgefahr und ggf. Wechselverkehr hinzuweisen.

Beispiel:

“Sie sprechen über Funk – Abhörgefahr -
Wechselverkehr beachten”

8.7 Fernkopierbetrieb

8.7.1 Fernkopierer sind zur Übertragung von Aufzeichnungen einzusetzen. Sie sind Zusatzeinrichtungen zu Fernsprechstellen.

8.7.2 Die Größe der Vorlage ist grundsätzlich DIN A 4.
Größere Vorlagen sind entsprechend zu unterteilen. Die Teile sind zu kennzeichnen.

8.7.3 Das Befördern einer Fernkopie ist durch Herstellen einer Fernsprechverbindung einzuleiten und nach Feststellung der Empfangsbereitschaft der Gegenstelle durchzuführen.

8.8 Telebildbetrieb

8.8.1 Telebildanlagen sind zur Übertragung von speziellen Vorlagen, wie Fingerabdruckbogen, Lichtbildern, einzusetzen. Sie sind Zusatzeinrichtungen zu Fernsprechstellen.

8.8.2 Telebilder gliedern sich nach Nr. 3.3.1.

8.8.3 Für Anschrift, besondere Vermerke, Inhalt und Absenderangaben sind die Nrn. 3.3.3 bis 3.3.6 analog anzuwenden

8.8.4 Die Beförderung eines Telebildes ist durch Herstellen einer Fernsprechverbindung zur empfangenden Fernmeldebetriebsstelle einzuleiten.
Nach Feststellen der Empfangsbereitschaft ist mit der Beförderung des Telebildes zu beginnen.
Nach dem Empfang eines Telebildes ist bei Bedarf der sendenden Betriebsstelle die Mitteilung über den einwandfreien Empfang zu bestätigen bzw. eine Wiederholung anzufordern.

8.8.5 Für die Übermittlung von Telebildern im Teilstreckenbetrieb können Telebild-Speicheranlagen eingesetzt werden.

8.8.6 In Seriensendungen sind nicht mehr als 3 Telebilder hintereinander zu senden. Sie sind beim Verbindungsaufbau anzukündigen.

8.8.7 Für Testbilder, die als Sammelnachricht zu befördern sind, gelten die Bestimmungen der Nr. 8.5 sinngemäß.

8.8.8 Telebilder für Interpol sind an das Bundeskriminalamt zu befördern.